

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Auslagen i.S. von § 4 Abs. 3 werden monatlich abgerechnet und am letzten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagen

- (1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag – Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet (insgesamt gebuchte Wochenstunden : 5 = durchschnittliche Buchungszeit)

Für den Besuch der Einrichtungen sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- a) Kinderkrippe

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 3 bis 4 Stunden	126 €	für alle Buchungszeiten 50 % Ermäßigung	für alle Buchungszeiten unentgeltlich
mehr als 4 bis 5 Stunden	142 €		
mehr als 5 bis 6 Stunden	170 €		
mehr als 6 bis 7 Stunden	197 €		
mehr als 7 bis 8 Stunden	225 €		
mehr als 8 bis 9 Stunden	252 €		
mehr als 9 bis 10 Stunden	280 €		

b) Kindergarten

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 4 bis 5 Stunden	95 €	für alle Buchungszeiten 50 % Ermäßigung	für alle Buchungszeiten unentgeltlich
mehr als 5 bis 6 Stunden	105 €		
mehr als 6 bis 7 Stunden	115 €		
mehr als 7 bis 8 Stunden	130 €		
mehr als 8 bis 9 Stunden	145 €		
mehr als 9 bis 10 Stunden	160 €		

- (2) Die Gebühren werden um den nach Art. 23 Abs. 3 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ge-währten Entlastungsbetrag reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes begrenzt und geht der Geschwisterermäßigung vor.
- (3) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird in der Kinder-krippe eine monatliche Gebühr von pauschal 10 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 13 €, sofern das Kind die Einrichtung ganztägig (16 Uhr oder länger) besucht.
- (4) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Bezugspreis erho-ben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis 12 Uhr erfolgen, werden ab dem darauf folgenden Tag berücksichtigt.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finan-ziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt wer-den.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ampfing, den 29. Juli 2019

GEMEINDE AMPFING